



Satzung des Schulverein Wiesenschule Buchholz e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m|w|d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Schulverein Wiesenschule“ mit dem Sitz in 21244 Buchholz.
- 2) Geschäftsjahr ist jeweils vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres.

§2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt den Zweck, die außerschulische Betreuung der Schulkinder der Wiesenschule, 21244 Buchholz, sicher zu stellen. Darüber hinaus wirkt der Verein auch zur förderlichen Unterstützung der Wiesenschule. Er arbeitet hierbei ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die außerschulische, sozialpädagogische Betreuung von Grundschulkindern in der Wiesenschule.
- 3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder des Vereins dürfen (in ihrer Eigenschaft als Mitglieder) keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.
- 7) Der Verein darf seine Mittel einer Rücklage zuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit er seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke nachhaltig erfüllen kann.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Eltern, deren Kinder zur Betreuung angemeldet sind, sind aufgefordert, dass sie die Mitgliedschaft im Verein erwerben.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch den Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum 31.07. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- 4) Mitglieder, die keine schulpflichtigen Kinder (mehr) an der Wiesenschule haben, sind automatisch Fördermitglieder ohne Stimmrecht. Von dieser Regelung ist das Personal/Kollegium der Wiesenschule ausgenommen.
- 5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§4 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von mindestens 10% aller Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Zustellung der Tagesordnung, die der Vorstand festlegt und der erforderlichen Unterlagen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge zu Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Kassenprüfer für das zurückliegende Geschäftsjahres
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Beitragsordnung
 - f) das Konzept des Vereins
 - g) die Aufnahme von Darlehen
 - h) Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks
 - i) die Auflösung des Vereins
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfordern – sofern nicht anders geregelt – die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder Änderung des Zwecks erfordern eine Mehrheit von 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Verhinderung der Teilnahme kann eine Vollmacht in schriftlicher Form erteilt werden, dass das Stimmrecht in bestimmter Weise ausgeübt wird.
- 8) Das Stimmrecht der Mitglieder kann nicht übertragen werden – mit Ausnahme der Form in 7) Abs. 2

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der 1. Vorsitzenden des Schulleiternrates
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Vorbereitung des Haushaltsplans (zentrale Aufgabe des/der Kassenwart/in)
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Zwei von diesen vertreten den Verein gemeinsam.
- 4) Zu Vorstandssitzungen kann der Vorstand auch die Leitung der Betreuung (und dessen/deren Vertretung) einladen.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, die mit dem Betrieb der Betreuung anfallenden Verwaltungsarbeiten auf fachkundige Dritte zu übertragen, die seiner Weisung und seiner Aufsicht unterliegen.

§8 Vorstandswahlen

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der/die jeweils aktuelle Vorsitzende des Schulleiternrates ist geborenes Vorstandsmitglied. Nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden können: Schulleitung, Damen und Herren aus dem Kollegium sowie weitere Mitarbeiter der Wiesenschule oder Mitarbeiter des „Schulvereins Wiesenschule“.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt auf Verlangen geheim.
- 4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn bei mehreren Bewerbern für die einzelnen Vorstandsämter kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erringt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmergebnis.

§9 Beschlussfassung und Protokollierung

- 1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Sitzung/Versammlung zu unterzeichnen.

§10 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins oder Mitarbeiter der Wiesenschule sein dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer werden für die Prüfung eines Geschäftsjahres gewählt; eine Wiederwahl ist einmal zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Das Ergebnis ist dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an den Träger der Wiesenschule, 21244 Buchholz, der es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke der Wiesenschule zu verwenden hat.
- 2) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Buchholz, den 17. Dezember 2020

Schulverein Wiesenschule (1. Vorsitz)

Schulverein Wiesenschule (2. Vorsitz)

Schulverein Wiesenschule (Kassenwart)

Schulverein Wiesenschule (Schriftführer)

Schulverein Wiesenschule (1. Vorsitz Schullehrerrat)